

Sachzustiftungen in das Stiftungsvermögen

Grundvoraussetzung – Die Belastung für die Stiftung muß tragbar sein

Alle Stiftungen können neben Barvermögen oder Kapitalanlagen auch Sachzuwendungen aufnehmen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Stiftung die damit verbundenen Verpflichtungen dauerhaft erfüllen kann und es zu keiner finanziellen Auszehrung der Stiftung kommt.

Da Sachzuwendungen zum Teil mit laufenden Kosten verbunden sein können, z.B. bei Exponaten, muss zuvor die Finanzierung geklärt sein. Hierzu müssen sämtliche Kosten erfasst werden, die mit der Übernahme, der laufenden Unterhaltung und / oder einer Präsentation der Sachspende verbunden sind. Dabei sind auch mögliche zukünftige Kosten und Kostensteigerungen, z.B. durch gesetzliche Auflagen, abzuschätzen und zu berücksichtigen.

Im Gegenzug müssen bei der Stiftung ausreichend finanzielle Mittel für die Übernahme und gegebenenfalls laufende Erträge zur Deckung der laufenden Kosten zur Verfügung stehen. Ist dies nicht gegeben, können Sachzuwendungen auch nicht übernommen werden.

1. Sachzustiftungen

Unter Sachzustiftungen in diesem Sinne ist alles zu verstehen, was durch die Stiftung dauerhaft erhalten und in den meisten Fällen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

Hierzu zählen z.B. Sammlungen wie Bücher, Bilder, Exponate in Form von Originalteilen und Modellen bis hin zu Originalfahrzeugen und Immobilien.

2. Übernahmekosten

Kosten bei der Übernahme können im Wesentlichen durch erforderliche Transporte entstehen. Hinzu kommen auch mögliche Kosten für Versicherungen, Notargebühren und amtliche Beurkundungen, z.B. bei Immobilien.

Zur Deckung dieser Kosten muss einmalig ein fester Betrag zur Verfügung stehen. Es besteht aber die Möglichkeit, dieses Kosten durch Spenden zu finanzieren.

3. Kosten für Unterbringung, Unterhaltung und Präsentation

Für die Unterbringung und den dauerhaften Erhalt von Sachwerten entstehen regelmäßig laufende Kosten. Diese beinhalten z.B. die Kosten für Räumlichkeiten (Miete, Heizung usw.) oder Abstellflächen ebenso wie die laufende Pflege und Kosten für die Absicherung gegen Verlust (Versicherungen).

Zur Deckung dieser laufenden Kosten müssen entsprechende regelmäßige Mittel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zur Verfügung stehen. Auch hier müssen zukünftige Kostensteigerungen berücksichtigt werden. Eine Finanzierung aus Spenden ist nicht zulässig, da die Höhe von Spendengeldern nicht garantiert werden kann!

Fazit

1. Der Nachweis der Finanzierung ist zwingende Voraussetzung, um eine Sachzuwendung in das Vermögen einer Stiftung zu übernehmen.
2. Alle erforderlichen Mittel müssen vor Übernahme der Objekte vorhanden sein!
3. Die Kosten- und Finanzierungsrechnung ist schriftlich zu dokumentieren und den Dokumenten der Übernahme beizufügen.

Dieses gilt für alle Stiftungen unter dem Dach der SDE, da die SDE ansonsten als Treuhänder persönlich in die Haftung genommen werden kann.